

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Wetzel GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als Lieferungen bezeichnet) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

2. Angebote, Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich. Ein uns erteilter Auftrag ist erst angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt ist oder wir geliefert haben.
- 2.2 Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, mündliche Nebenabreden oder Zusagen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu unserem Nachteil ändern, schriftlich zu bestätigen.
- 2.3 An unseren Proben, Mustern, Änderungs- und Strukturvorschlägen und sonstigen Unterlagen, Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sowie Kostenvoranschlägen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.4 Die im Rahmen der Vertragserfüllung von uns hergestellten Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen, Muster und Modelle bleiben unser Eigentum.
- 2.5 Der Kunde übernimmt bei den von ihm gelieferten Unterlagen wie Photos, Zeichnungen, Spezifikationen, Musterunterlagen oder dergleichen die volle Haftung dafür, dass durch ihre Verwendung Rechte Dritter nicht verletzt werden.

3. Preise

- 3.1 Alle Preise verstehen sich ab Werk netto in Euro zuzüglich Verpackung, Fracht, Versicherung und der am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Bei einer Lieferfrist von mehr als einem Monat sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Gehalts-, Energie-, Material- oder Rohstoffkosten und/oder Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe eingetreten sind und wir diese Änderungen nicht zu vertreten haben. Eine Preiserhöhung beträgt maximal 5 %.

4. Lieferung, Lieferzeit, Höhere Gewalt, Teillieferungen, Gefahrübergang

- 4.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollumfänglicher Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen und vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen einschl. eventueller digitaler Daten in branchenüblicher Form, Genehmigungen und Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 4.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf zum Versand bereit gestellt ist.
- 4.3 Unsere Lieferung steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer.
- 4.4 Liefertermine und Lieferfristen verlängern sich im Fall von unvorhersehbaren oder unvermeidbaren Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben (z. B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Import- und Exportlizenzen), um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse bei unseren Zulieferern oder während eines bestehenden Verzuges eintreten. Ist die Störung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche bestehen in den vorgenannten Fällen nicht.
- 4.5 Bei Lieferverzug ist unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5% pro vollendeter Woche des Verzuges, maximal jedoch auf 5% des Netto-Rechnungswertes des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziffer 8.1 wird dadurch nicht berührt. Der Kunde informiert uns spätestens bei Vertragsschluss über Vertragsstrafen, die gegenüber seinem Abnehmer gelten.
- 4.6 Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.
- 4.7 Die Gefahr geht gemäß EXW Grenzach-Wyhlen (Incoterms 2000) auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen, z. B. ausnahmsweise die Versandkosten oder Anfuhr durch eigene Transportpersonen oder Montage usw. übernommen haben.
- 4.8 Versand und Verpackung wählen wir nach bestem Ermessen.
- 4.9 Nimmt der Kunde die Lieferung nicht ab, sind wir berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Im Hinblick auf den Schadensersatz statt der Leistung sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder Ersatz des tatsächlich eingetretenen Schadens oder die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10% des vereinbarten Preises zu verlangen. Dem Kunden bleibt vorbehalten, uns nachzuweisen, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

5. Zahlung

- 5.1 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei unserer Bank zu leisten. Zahlungen gelten erst und nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei unserer Bank frei darüber verfügen können.
- 5.2 Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Diskont, Wechselspesen und Einzugskosten gehen zu Lasten des Kunden. Sie sind sofort fällig.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10% zu verlangen.
- 5.4 Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, wie beispielsweise durch schleppende Zahlungsweise, Zahlungsverzug, Wechsel- oder Scheckprotest, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung auszuführen. Kommt der Kunde diesem Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurücktreten. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht in der Lage ist, beispielsweise wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wurde.
- 5.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.6 Die Abtretung von Ansprüchen uns gegenüber aus Verträgen, die zwischen uns und dem Kunden geschlossen wurden, ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Geldforderungen. Wir können jedoch mit befreiender Wirkung an den Kunden bezahlen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks und Wechsel aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
- 6.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgen für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Bei Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neu hergestellten Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.
- 6.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang veräußern. Die Verpfändung und Sicherungsabtretung von Vorbehaltsware durch den Kunden ist unzulässig. Von etwaigen Zugriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Kunde, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können. Er hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Neuwert zu versichern; seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er hiermit bereits an uns ab.
- 6.4 Der Kunde tritt uns hiermit im voraus alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung gegen einen Dritten entstehen, in voller Höhe ab. Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt.
- 6.5 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder bestehen sonst begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, können wir die Befugnis zur Weiterveräußerung und Weiterverwendung widerrufen und verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.
- 6.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

7. Haftung für Mängel

- 7.1 Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln spätestens 3 Tage nach deren Entdeckung, schriftlich mitzuteilen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung.
- 7.2 Beanstandungen von Gravuren sind durch Muster zu belegen. Entsprechen diese der vom Kunden ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Kontrollvorlage, so liegt kein Mangel vor. Die Kosten gleichwohl gewünschter Nacharbeit gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.3 Bei berechtigten Beanstandungen werden wir - nach unserer Wahl - Ersatz liefern oder nachbessern. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, kann der Kunde nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder - bei einem nicht unerheblichen Mangel - vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe der Ziffer 8.1 verlangen. Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wurde, werden nicht übernommen.
- 7.4 Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang, soweit wir unsere Pflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, den Mangel arglistig verschwiegen oder eine insoweit eine darüber hinausgehende Garantie übernommen haben oder zwingend eine längere gesetzliche Verjährungsfrist vorgesehen ist.
- 7.5 Soweit der Mangel durch ein wesentliches Fremderzeugnis entstanden ist, beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche und -rechte, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Anspruch oder Recht fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Kunden wieder die Rechte aus Ziffer 7.3 zu.
- 7.6 Für vom Kunden gelieferte Materialien übernehmen wir keine Gewähr. Sie werden lediglich den bei uns

üblichen Kontrollen unterzogen. Der Kunde haftet für ihre einwandfreie Qualität und hat uns sämtliche aus einer mangelhaften Qualität entstehende Schäden einschließlich der Mangelfolgeschäden zu ersetzen.

7.7 Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.

8. Allgemeine Haftung

8.1 Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen den Schaden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist unsere Haftung jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

8.2 Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr, nachdem der Kunde Kenntnis vom Schaden und seiner Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Mängeln und wegen Körperschäden bleiben hiervon unberührt.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

9.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus den Lieferverträgen ist Grenzach-Wyhlen.

9.2 **Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Lieferverträgen ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.** Wir sind allerdings auch berechtigt, an dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht zu klagen.

9.3 Es gilt deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf („einheitliches UN-Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.